

## **Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Langenhagen**

**vom 12.12.2011**

(Neufassung vom 12.12.2011, Nordhannoversche Zeitung vom 12.03.2012, in Kraft seit 13.03.2012)

(1. Änderung vom 27.02.2012, Nordhannoversche Zeitung vom 12.03.2012, in Kraft seit 13.03.2012)

---

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Langenhagen**

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Langenhagen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen  

*„Stadtentwässerung Langenhagen“*
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.550.000,00 €.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes sind die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Langenhagen, jeweils in den gültigen Fassungen (Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen) sowie die Straßenreinigung und der Winterdienst nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung der Stadt Langenhagen, jeweils in den gültigen Fassungen.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften des §

136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Abwasserbeseitigung bzw. Straßenreinigung und Winterdienst zuzuordnen sind.

### § 3

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Langenhagen“ wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben in Anwendung von § 15 Abs. 3 Satz 2 der EigBetrVO bis zu 15 % des Netto-Auftragswertes,
3. die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbeträge) bis zu
  - a) 100.000,-- € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes;
  - b) 50.000,-- € bei Verfügungen über das Betriebsvermögen;
  - c) 25.000,-- € bei Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist;
  - d) 5.000,-- € bei der Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass von Forderungen;
  - e) 10.000,-- € beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge);
  - f) 10.000,-- € beim Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche,
4. der Personaleinsatz.

### § 4

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Der Rat der Stadt Langenhagen bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehören dem Betriebsausschuss zusätzlich zwei Mitglieder an, die die

Beschäftigten vertreten. Abweichend von § 71 Abs. 8 NKomVG wird die Betriebsausschussvorsitzende/der Betriebsausschussvorsitzende von den Mitgliedern des Betriebsausschusses gewählt. Für das Verfahren im Betriebsausschuss gelten § 72 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig sind. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor, soweit der Rat gem. dem NKomVG zuständig ist.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin /der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor Erstellung von Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechenwesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Langenhagen.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, dem Betriebs-ausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

## **§ 8**

### **Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Langenhagen nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter.

## **§ 9**

### **Dienstanweisung**

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eine Dienstanweisung zur Regelung der Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Langenhagen tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtentwässerung Langenhagen vom 15.12.2003 außer Kraft.

Langenhagen, 12.03.2012

gez.  
Fischer  
Bürgermeister